

## Zuständigkeitsordnung der Stadt Vreden



### Änderungen der Zuständigkeitsordnung

Lfd. N r.	Ratsbeschluss i.d. Sitzung am	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	16.01.2008	§ 6 Abschnitt II, Bst. c.	neu gefasst
2.	05.07.2010	§ 4	Bst. b. hinzugefügt
3.	27.06.2012	§ 6  § 11	I. e. gestrichen, Satz angefügt, II. Bst. e. hinzugefügt Bst. n. hinzugefügt
4.	12.12.2014	§§ 2,4,6,7, 8 und 9	Bezeichnung der Ausschüsse, Änderung der Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse
5.	23.01.2017	§§ 6 und 9	Aufhebung eines Ausschusses, Änderung der Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse
6.	18.12.2020	§§ 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11	Änderung der Ausschussstruktur, Einsetzung eines neuen Ausschusses, Änderungen der Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse



## Inhaltsverzeichnis

<b>Zuständigkeitsordnung der Stadt Vreden</b> .....	1
§ 1 - Allgemeines .....	4
§ 2 - Haupt- und Finanzausschuss .....	4
§ 3 - Rechnungsprüfungsausschuss.....	6
§ 4 - Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Generationen und Ehrenamt .....	6
§ 5 - Bau-, Planungs- und Umweltausschuss .....	7
§ 6 - Bildungs-, Sport- und Kulturausschuss.....	8
§ 7 - Ausschuss für deutsch-niederländische Zusammenarbeit, Städtepartnerschaften und Tourismus.....	9
§ 8 - Ausschuss für Stadtentwässerung.....	10
§ 9 – Ausschuss für Wirtschaft und Digitales.....	10
§ 10 - Wahlprüfungsausschuss.....	11
§ 11 - Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin .....	11
§ 12 - Inkrafttreten .....	12

## Zuständigkeitsordnung der Stadt Vreden

Aufgrund des § 41 Abs. 2 i.V. mit § 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli.1994 (GV NRW

S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.Mai.2005 (GV NRW S. 498) sowie § 9 der Hauptsatzung der Stadt Vreden hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 16. Dezember 2005 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

### § 1 - Allgemeines

1. Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit nicht durch Gesetz, die Hauptsatzung oder diese Zuständigkeitsordnung anderes bestimmt ist.
2. Die Ausschüsse haben die Aufgabe, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Entscheidungen des Rates vorzubereiten. Sie entscheiden in Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung oder durch die Zuständigkeitsordnung bzw. durch Einzelbeschluss des Rates übertragen sind.
3. Die Aufzählung von Aufgaben bei den einzelnen Ausschüssen ist nicht abschließend. Es werden lediglich die Grundzüge der Aufgabenstellung festgelegt. Die Ausschüsse nehmen auch nicht aufgeführte Aufgaben wahr, soweit sie fachlich ihrem Bereich bzw. den aufgeführten Aufgaben zuzuordnen sind.
4. Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung o- der durch einfachen Ratsbeschluss auf einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden ist, im Einzelfall durch Ratsbeschluss wieder an sich zu ziehen.
5. Die Ausschüsse können im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis generell o- der im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen.

### § 2 - Haupt- und Finanzausschuss

(1) Dem Haupt- und Finanzausschuss sind folgende Aufgaben zugewiesen:

1. Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander gem. § 59 Abs. 1 GO
2. Vorbereitung der Ratsbeschlüsse von besonderer Bedeutung, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind
3. Vorbereitung der Haushaltssatzung gem. § 59 Abs. 2 GO
4. Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung
5. Dringlichkeitsentscheidungen in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen gem. § 60 GO
6. Grundsätzliche Finanzangelegenheiten der Stadt Vreden
7. Gebührensatzungen

8. Liegenschaftsangelegenheiten soweit sie nicht dem Ausschuss für Wirtschaft und Digitales zugeordnet sind
9. Erledigung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO, soweit kein Fachausschuss zuständig ist
10. Grundsätzliche Personalangelegenheiten, soweit nicht der Rat oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss hat folgende Entscheidungsbefugnisse:

1. Alle Angelegenheiten des Rates, die nicht dem Rat nach § 41 Absatz 1 S. 2 GO oder anderen Rechtsvorschriften vorbehalten sind oder wegen ihrer Bedeutung einer Entscheidung des Rates erfordern und nicht durch Rechtsvorschrift oder dieser Zuständigkeitsordnung einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vorbehalten oder übertragen sind
2. Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist
3. Zweifelsfälle, ob eine Angelegenheit zur Zuständigkeit eines Ausschusses oder Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gehört
4. Mangelnde Übereinstimmung von Beschlüssen beteiligter Ausschüsse
5. Erwerb und Kündigung von Mitgliedschaften zu Verbänden, Vereinen und Organisationen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
6. Genehmigung von Dienstreisen einzelner Rats- und Ausschussmitglieder
7. Vergabe städtischer Aufträge, wenn der Auftragswert 50.000 € überschreitet, im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel
8. Erwerb von Vermögensgegenständen, Verfügung über Vermögen der Stadt, Annahme von Schenkungen und Hingabe von Darlehen mit einem Wert von mehr als 50.000 €
9. Leasing- oder leasingähnliche Verträge (Mietkaufvereinbarungen), mit einem Wert von mehr als 50.000 €, wobei der Kaufwert maßgebend ist, im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel
10. Abschluss von Verträgen für den An- und Verkauf, Tausch sowie Belastung von Immobilien, Grundstücken und sonstigen Flächen mit einem Wert von mehr als 50.000 € je Einzelfall im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel mit Ausnahme dem gewerblichen Bereich zugeordneten Verträge
11. Annahme und Vergabe von Erbbaurechten bis zu einem Grundstückswert von mehr als 50.000 € mit Ausnahme dem gewerblichen Bereich zugeordneten Verträge, im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel
12. Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung von Vorkaufsrechten Ankaufs- rechten und Wiederkaufsrechten mit einem Wert von mehr als 50.000 €, mit Ausnahme dem gewerblichen Bereich zugeordneten Verträge, im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel

13. Anmietung und Vermietung sowie Anpachtung und Verpachtung von Grundstücken und Immobilien, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt
14. Abschluss von Verträgen, soweit nicht der Rat, ein Fachausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig ist
15. Stundungen von Geldforderungen, die über die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragene Zuständigkeit hinausgehen
16. Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen, die über die/ dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragene Zuständigkeit hinausgehen
17. Klageerhebung vor Gerichten und Abschluss von Vergleichen, deren Streitwert oder dessen Forderung über die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragene Zuständigkeit hinausgehen

### **§ 3 - Rechnungsprüfungsausschuss**

Wahrnehmung aller nach §§ 59 Abs. 3 GO bzw. 92 und 101 GO NKF dem Rechnungsprüfungsausschuss übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

### **§ 4 - Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Generationen und Ehrenamt**

- (1) Dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Generationen und Ehrenamt sind folgende Aufgaben zugewiesen:
1. Beratung über alle Angelegenheiten des Sozialwesens von grundsätzlicher Bedeutung. Hierzu gehören, soweit deren Behandlung nicht bereits durch Gesetz als kommunale Aufgabe bestimmt worden ist, insbesondere
    - a. Umsetzung von Vorschriften des SGB
    - b. Umsetzung Asylbewerberleistungsgesetz
    - c. Förderung der freien Träger der Wohlfahrtspflege und Zusammenarbeit mit diesen Trägern
  2. Vorberatung aller Angelegenheiten der Generationen, insbesondere der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit
  3. Beratungen über Aufgaben im Gesundheitswesen:
    - a. Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens
    - b. Grundsatzfragen der kommunalen Gesundheitsförderung
    - c. Grundsatzfragen des gesundheitlichen Umweltschutzes
  4. Beratung über die Angelegenheiten im Bereich der Gleichstellung, insbesondere:
    - a. die Mitwirkung bei der Festlegung der Schwerpunkte in der Gleichstellungsarbeit,
    - b. die Vorberatung des Gleichstellungsplanes für die Stadt Vreden nach dem LGG
    - c. sowie alle politisch relevanten Fragen der Gleichstellungsarbeit
  5. Beratung über alle Angelegenheiten des Ehrenamtes, insbesondere:

- a. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
  - b. Optimierung von Beratungs- und Betreuungsangeboten (wie Bündnis für Familie, Familienförderung)
6. Beratung über grundsätzliche Angelegenheiten der Integration und Inklusion
- (2) Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Generationen und Ehrenamt entscheidet über die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen von mehr als 1.000 € im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel im Einzelfall nach Antragstellung. Dies gilt gleichermaßen, wenn durch Zusammenrechnung mehrerer Anträge eines Vereines die Grenze von 1.000 € überschritten wird.

### **§ 5 - Bau-, Planungs- und Umweltausschuss**

- (1) Dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss sind folgende Aufgaben zugewiesen:
1. Angelegenheiten der Friedhöfe
  2. Maßnahmen der Abfallvermeidung, -beseitigung und -verwertung
  3. Städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Stadt Vreden
  4. Fachplanungen der Stadt für Stadtgestaltung, Stadtsanierung, Verkehr, Freizeit und Erholung
  5. Beteiligung der Stadt an der Regional- und Landesplanung
  6. Vorberatung der Bauleitplanung, Erlass von Satzungen nach BauGB und BauO NW, städtebauliche Wettbewerbe
  7. Vorberatung des Erlasses örtlicher Bauvorschriften i. S. d. § 89 BauO NW
  8. Erschließungs- und sonstige städtebauliche Verträge
  9. Allgemeine Verkehrsangelegenheiten, Verkehrsentwicklungsplanung
  10. Einvernehmen der Stadt nach § 36 BauGB in Fällen von besonderer Bedeutung
  11. Stellungnahmen zu übergeordneten Planungen und Fachplanungen anderer Träger
  12. Planung und Durchführung von Hochbaumaßnahmen
  13. Energieversorgung und Energieeinsparung
  14. Planung und Durchführung von Baumaßnahmen für den Bereich Straßen, Wege und Plätze
  15. Benennung von Straßen und Plätzen
  16. Angelegenheiten der Straßenreinigung, Stadtentwässerung
  17. Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände
  18. Umweltangelegenheiten
- (2) Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat folgende Entscheidungsbefugnisse:
1. Planungsaufträge zur Vorbereitung und Aufstellung von Bauleitplänen und des Flächennutzungsplanes

2. Verfahrensleitende Beschlüsse gemäß BauGB oder anderen Vorschriften
3. Einvernehmen zu Befreiungen und Festsetzungen eines Bebauungsplanes und Baugenehmigungen nach §§ 33-35 BauGB, sofern das Vorhaben von besonderer Bedeutung ist und sonstige gesetzliche Regelungen der Genehmigung nicht entgegenstehen
4. Einvernehmen der Stadt zu Ausnahmen einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB, soweit sie den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehen
5. Stellungnahmen zu Planungen, Maßnahmen und Regelungen mit besonderer Bedeutung anderer Behörden und Einrichtungen
6. Maßnahmen der Verkehrslenkung und Verkehrssicherheit, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt
7. Anträge mit besonderer Bedeutung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz, Landeswassergesetz, Ausbauplanung für Hochbauten (Bauausführung, große Instandsetzung und Unterhaltung)
8. Ausbauplanung für Straßen, Wege und Plätze (Bauausführung, große Instandsetzung und Unterhaltung)
9. Benennung/Umbenennung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze

## **§ 6 - Bildungs-, Sport- und Kulturausschuss**

(1) Dem Bildungs-, Sport und Kulturausschuss sind folgende Aufgaben zugewiesen:

1. Bildung
  - Vorberatung von Entscheidungen des Schulträgers in Schulangelegenheiten, insbesondere
    - a. der Schulorganisation
    - b. der Schulentwicklungsplanung
    - c. des Schulraumbedarfs und Schulbauprogramms
    - d. der Schulneu- und -umbaumaßnahmen einschl. Gestaltung der Schulplätze
    - e. Schulausstattungen
    - f. Wahrnehmung der Beteiligungsrechte und Pflichten des Schulträgers im Rahmen der Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters
    - g. Bedarfsplanung für Kindergärten und deren Finanzierung
2. Sport
  - a. Vorberatung aller grundsätzlichen Angelegenheiten des Sports einschließlich Vorberatung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Sportförderung
  - b. sowie über Ehrungen und Auszeichnungen für sportliche Erfolge
  - c. Beteiligung bei der Planung des Neubaus und der Erweiterung städtischer Sportstätten
  - d. Vorberatungen von Entscheidungen in Angelegenheiten des Frei- und Hallenbades Vreden, welche entsprechend den Verträgen der LokalBäder GmbH zu den Obliegenheiten des Rates der Stadt Vreden gehören

- e. Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband
3. Kultur und Denkmalschutz
- a. Angelegenheiten der Musikschule, Volkshochschule, Bücherei, des „kult“ und des städtischen Gemeindearchivs
  - b. Städtisches Kulturprogramm
  - c. Aufgaben der Denkmalpflege nach dem Denkmalschutzgesetz gemäß § 8 der Hauptsatzung
  - d. Bezuschussung für den Bereich der Baudenkmäler und erhaltenswerten Gebäude
- (2) Der Bildungs-, Sport und Kulturausschuss hat folgende Entscheidungsbefugnisse:
- 1. Verabschiedung des gemeindlichen Kulturprogramms
  - 2. Auftragsvergabe zur Lieferung von Schulbüchern nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz
  - 3. Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine nach den Sportförderrichtlinien und an die kulturtreibenden Vereine von mehr als 1.000 € im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel im Einzelfall nach Antragstellung. Dies gilt gleichermaßen, wenn durch Zusammenrechnung mehrerer Anträge eines Vereines die Grenze von 1.000 € überschritten wird.
  - 4. Zuschüsse zu denkmalpflegerischen Maßnahmen im Rahmen der Richtlinien der Stadt Vreden zur Förderung der Denkmalpflege sowie außerhalb der Richtlinien im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel
  - 5. Wahrnehmung der Entscheidungsbefugnisse des Schulträges im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Bestellung von Schulleiterinnen oder Schulleiter
  - 6. Empfehlungsbeschlüsse in Angelegenheiten des Frei- und Hallenbades Vreden, welche entsprechend den Verträgen der LokalBäder GmbH zu den Obliegenheiten des Rates der Stadt Vreden gehören sowie Weisungserteilung für die Mitglieder der Stadt Vreden in den Gremien der LokalBäder GmbH

## **§ 7 - Ausschuss für deutsch-niederländische Zusammenarbeit, Städtepartnerschaften und Tourismus**

- (1) Dem Ausschuss für deutsch-niederländische Zusammenarbeit, Städtepartnerschaften und Tourismus sind folgende Aufgaben zugewiesen:
- 1. Internationale und Europäische Zusammenarbeit
  - 2. Förderung der Kontakte zu den Niederlanden, insbesondere den niederländischen Nachbargemeinden
  - 3. Vermittlung von Informationen über die Niederlande
  - 4. Entwicklung von Konzepten und Projekten zur Förderung grenzüberschreitender Partnerschaften
  - 5. Zusammenarbeit mit dem niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO

6. Angelegenheiten der Städtepartnerschaften
7. Fragen des Standortmarketings und der Tourismusförderung
8. Maßnahmen zur Verstärkung des Angebots an Freizeit- und Erholungsanlagen

(2) Der Ausschuss für deutsch-niederländische Zusammenarbeit, Städtepartnerschaften und Tourismus entscheidet über die Verwendung der für seinen Zuständigkeitsbereich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

### **§ 8 - Ausschuss für Stadtentwässerung**

(1) Dem Ausschuss für Abwasserangelegenheiten sind folgende Aufgaben zugewiesen:

1. Angelegenheiten der Stadtentwässerung
2. Angelegenheiten der Kläranlage
3. Planung und Durchführung von Maßnahmen im Kanalbau

(2) Der Ausschuss für Stadtentwässerung hat folgende Entscheidungsbefugnisse:

1. Vergabe städtischer Aufträge im Bereich der Stadtentwässerung, wenn der Auftragswert 50.000 € überschreitet, im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel (die Vergabe kann ebenso durch den Rat oder den Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen werden)
2. Vorberatung über Angelegenheiten und grundsätzliche Fragen der Stadtentwässerung (Kanal und Kläranlage), sofern sie nicht durch die Gemeindeordnung oder sonstige gesetzliche oder satzungsrechtliche Vorschriften dem Rat zur Entscheidung vorbehalten sind.

### **§ 9 – Ausschuss für Wirtschaft und Digitales**

(1) Dem Ausschuss für Wirtschaft und Digitales sind folgende Aufgaben zugewiesen:

1. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
2. Erstellung und Fortschreibung von Wirtschaftsförderungskonzepten
3. Liegenschaftsangelegenheiten zur Wirtschaftsförderung
4. Digitale Infrastruktur, digitale Ausstattung der städtischen Einrichtungen
5. Angelegenheiten von Einzelhandel, Dienstleistung und Gastronomie
6. Citymanagement
7. Vorbereitung und Unterstützung der Wirtschaftsschau
8. Entwicklung und Ordnung der Stadt Vreden, soweit sie sich auf die unter Nr. 1 – 6 genannten Aufgaben beziehen

(2) Der Ausschuss für Wirtschaft und Digitales hat folgende Entscheidungsbefugnisse:

1. Entscheidung über die Verwendung der für seinen Zuständigkeitsbereich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel
2. Abschluss von Verträgen für den An- und Verkauf, Tausch sowie Belastung von gewerblichen Grundstücken und Immobilien mit einem Wert von mehr als 50.000 € je Einzelfall im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel
3. Annahme und Vergabe von gewerblichen Erbbaurechten bis zu einem Grundstückswert von mehr als 50.000 €, im Einzelfall im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel
4. Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung von Vorkaufsrechten Ankaufsrechten und Wiederkaufsrechten an gewerblichen Grundstücken und Immobilien mit einem Wert von mehr als 50.000 €, im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel
5. Beschluss des Medienentwicklungsplanes in Abstimmung mit dem Bildungs-, Sport- und Kulturausschuss
6. Vergaben, wenn der Auftragswert 50.000 € überschreitet, im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel

### **§ 10 - Wahlprüfungsausschuss**

Die Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung.

### **§ 11 - Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird ermächtigt,

1. über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu entscheiden
2. Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 2.500 € aus Billigkeitsgründen zu erlassen
3. Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 5.000 € vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen
4. Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 25.000 € zu stunden
5. Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 12.500 € nicht übersteigt
6. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 12.500 € abzuschließen
7. Vergaben im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 50.000 € auszusprechen
8. Verträge für den An- und Verkauf, Tausch sowie Belastung von Immobilien, Grundstücken und sonstigen Flächen bis zu einem Betrag von 50.000 € im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel abzuschließen
9. Erbbaurechte anzunehmen und zu vergeben bis zu einem Grundstückswert von 50.000 €

10. Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung von Vorkaufsrechten, Ankaufs- rechten und Wiederkaufsrechten mit einem Wert bis 50.000 € zu treffen
11. gemeindlichen Grundbesitz zu vermieten und zu verpachten und fremden Grundbesitz anzumieten und anzupachten mit einem jährlichen Mietzins bis zu 15.000 € bzw. einem jährlichen Pachtzins bis zu 7.000 €
12. bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall und im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel Vermögensgegenstände zu erwerben, Verfügungen über das Vermögen der Stadt zu treffen, Schenkungen anzunehmen bzw. Darlehen zu geben
13. Leasing- oder leasingähnliche Verträge (Mietkaufvereinbarungen) mit einem Wert von bis zu 50.000 € (wobei der Kaufwert maßgebend ist) abzuschließen
14. Über Anträge auf einmalige Zuschüsse für Vereine, Verbände, Institutionen, Organisationen etc. im Rahmen von bürgerschaftlichen, sportlichen, sozialen und/oder kulturellen Engagement bis zu 1.000 € zu entscheiden

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin gibt seine/ihre zu Nummern 8 bis 11 und 14 getätigten Beschlüsse dem zuständigen Fachausschuss in der jeweils darauffolgenden Sitzung zur Kenntnis.

## **§ 12 - Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.